

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Titel „Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG)“ wird durch den Titel „Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG)“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis sowie in § 1 Abs. 1 wird das Wort „Vorläuferstoffe“ durch das Wort „Drogenausgangsstoffe“, im Inhaltsverzeichnis und in § 19 Abs. 1, 2 und 4 sowie in § 20 wird das Wort „Vorläuferstoffen“ durch das Wort „Drogenausgangsstoffen“ und in § 19 Abs. 4 wird das Wort „Vorläuferstoff“ durch das Wort „Drogenausgangsstoff“ ersetzt.

3. Das Inhaltsverzeichnis des 2. Hauptstücks, 1. Abschnitt, lautet:

,1. Abschnitt

Verkehr und Gebarung mit Suchtmitteln

Beschränkungen	§ 5
Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb und Besitz	§ 6
Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln	§ 6a
Abgabe durch Apotheken	§ 7
Ärztliche Behandlung, Verschreibung und Abgabe	§ 8
Meldungen und Mitteilungen zur Substitutionsbehandlung	§ 8a
Sicherungsmaßnahmen	§ 9
Verordnung	§ 10

4. Das Inhaltsverzeichnis des 3. Hauptstücks lautet:

,Verkehr und Gebarung mit Drogenausgangsstoffen

Kundmachung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft	§ 17
Vorkehrungen der Wirtschaftsbeteiligten	§ 18
Überwachung	§ 19 f
Sicherstellung	§ 21
Verordnung	§ 22

5. Das Inhaltsverzeichnis des 4. Hauptstücks lautet:

,Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen

Besondere Verwaltungsdienststelle.....	
§ 23	
Suchtmittel-Datenevidenz	
Bezeichnung, Zweck und Auftraggeber	§ 24

Meldungen an das Suchtmittelregister	§ 24a
Meldungen an das bundesweite Substitutionsregister	§ 24b
Meldungen und Übermittlungen betreffend suchtgiftbezogene Todesfälle	§ 24c
Datenverwendung für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen	§ 24d
Führung des Suchtmittelregisters und des bundesweiten Substitutionsregisters	§ 25
Auskunft	§ 26

6. Das Inhaltsverzeichnis des 5. Hauptstücks, 1. bis 4. Abschnitt, lautet:

,,1. Abschnitt

Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte

Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	§ 27
Vorbereitung von Suchtgifthandel	§ 28
Suchtgifthandel	§ 28a
Grenzmenge für Suchtgifte	§ 28b
Aufforderung zu und Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch	§ 29

2. Abschnitt

Gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe

Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	§ 30
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	§ 31
Handel mit psychotropen Stoffen	§ 31a
Grenzmenge für psychotrope Stoffe	§ 31b

3. Abschnitt

Gerichtliche Strafbestimmungen für Drogenausgangsstoffe

Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen	§ 32
--	------

4. Abschnitt

Weitere strafrechtliche Bestimmungen

Zusammentreffen mit Finanzvergehen	§ 33
Einziehung	§ 34
Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft	§ 35
Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahme und Durchführung der Bewährungshilfe	§ 36
Vorläufige Einstellung durch das Gericht	§ 37
Nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens, endgültiger Rücktritt von der Verfolgung und endgültige Einstellung des Strafverfahrens	§ 38
Aufschub des Strafvollzuges	§ 39
Nachträgliche bedingte Strafnachsicht und Absehen vom Widerruf	§ 40
Kostentragung	§ 41
Auskunftsbeschränkung	§ 42“

7. In den §§ 2 Abs. 1, 2 und 3 sowie 3 Abs. 1 und 2 werden die Worte „des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend“ und in § 2 Abs. 2 das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

8. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Drogenausgangsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Stoffe, die in den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtmitteln erfasst sind.

(2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat zur Wahrung der im Zusammenhang mit der Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtmitteln gebotenen Rechtsübersicht die jeweils geltende Fassung der im Abs. 1 genannten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Suchtmittel dürfen nur für medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert, eingeführt, ausgeführt oder einem anderen angeboten, überlassen oder verschafft werden.“

10. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „erzeugt, verarbeitet, erworben, besessen sowie eingeführt“ durch die Worte „erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert sowie eingeführt“ ersetzt.

11. § 6 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. den Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung nach Maßgabe einer Bewilligung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend; sofern es sich um Suchtgifte handelt, darf die Bewilligung nur unter Festsetzung einer Höchstmenge erteilt werden, den zum Großhandel mit Arzneimitteln Berechtigten überdies nur, wenn sie ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;“

12. § 6 Abs. 2 lautet:

- „(2) Der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung von Suchtgift ist verboten, ausgenommen
 1. durch die im Abs. 1 Z 2 genannten Institute und Anstalten für wissenschaftliche Zwecke sowie
 2. durch die im § 6a Abs. 1 genannten Gesellschaften für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke.“

13. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Den Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die ärztliche oder zahnärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres benötigen oder es für die veterinärmedizinische Behandlung sowie für die Ausbildung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere notwendig ist.“

14. In § 6 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Den organisierten Notarztdiensten ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die notärztliche Tätigkeit benötigen.“

15. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend“ ersetzt.

16. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Die nach Abs. 1 Z 1 Berechtigten dürfen Suchtmittel nur an die nach Abs. 1, 3, 4 und 4a Berechtigten sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheke abgeben, Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 überdies auch an die nach Abs. 5 Berechtigten.“

17. Dem § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift angefügt:

„Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln“

§ 6a. (1) Der Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke ist, soweit er nicht gemäß Abs. 5 untersagt wurde, nur der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder einer zu diesem Zweck gegründeten Tochtergesellschaft gestattet. An der Tochtergesellschaft können ferner beteiligt sein

1. Universitätsinstitute, die mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der angewandten Botanik befasst sind,
2. Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung, sowie
3. Chemische Laboratorien mit einer Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 10 der Gewerbeordnung.

(2) Der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihrer Tochtergesellschaft (Abs. 1) ist ferner der Besitz des im Rahmen des Anbaus der Cannabispflanzen gewonnenen Cannabis gestattet.

(3) Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihre Tochtergesellschaft (Abs. 1) darf die Cannabispflanzen nach Ernte und Trocknung oder das daraus gewonnene Cannabis nur an Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung abgeben.

(4) Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihre Tochtergesellschaft (Abs. 1) untersteht hinsichtlich der sicheren Gebarung mit den Cannabispflanzen und dem daraus gewonnenen Cannabis sowie zur Verhinderung deren Missbrauchs der Kontrolle des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend kann der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihrer Tochtergesellschaft (Abs. 1) Auflagen erteilen oder den Anbau von Cannabispflanzen untersagen und die Vernichtung des Bestandes an Cannabispflanzen oder Cannabis anordnen, wenn

1. kein Bedarf für die Cannabispflanzen oder das Cannabis gegeben ist oder

2. dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs oder der Gebarung mit den Cannabispflanzen oder dem aus den Cannabispflanzen gewonnenen Cannabis oder wegen internationalen Suchtmittelübereinkommen oder Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen supranationaler oder zwischenstaatlicher Einrichtungen zur Kontrolle von Suchtgift geboten ist.

(6) Die Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Entnahme von Suchtmitteln (§ 9) sind auch auf Cannabispflanzen anzuwenden.“

18. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Apotheken dürfen Suchtmittel nach Maßgabe der das Apotheken- und Arzneimittelwesen regelnden Vorschriften, hinsichtlich der suchtgifthaltigen Arzneimittel auch unter den Beschränkungen der zu diesem Bundesgesetz erlassenen Durchführungsverordnungen, untereinander, gegen Verschreibung an Krankenanstalten, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneimittel verschrieben wurden, abgeben.“

19. § 8 lautet:

„§ 8. Suchtmittelhaltige Arzneimittel dürfen nur nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Wissenschaft, insbesondere auch für Schmerz- sowie für Entzugs- und Substitutionsbehandlungen, verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung am oder im menschlichen oder tierischen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden.“

20. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Meldungen und Mitteilungen zur Substitutionsbehandlung“

§ 8a. (1) Ärzte haben den Beginn und das Ende einer Substitutionsbehandlung (§ 11 Abs. 2 Z 2) der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu melden.

(2) Die an der Beratung, Behandlung oder Betreuung eines Patienten, der sich einer Substitutionsbehandlung unterzieht, beteiligten Ärzte, klinischen Psychologen, Psychotherapeuten oder Personen, die in einer Einrichtung gemäß § 15 gesundheitsbezogene Maßnahmen (§ 11 Abs. 2) bei diesem Patienten durchführen, dürfen Wahrnehmungen aus dieser Beratung, Behandlung, oder Betreuung gegenseitig insoweit mitteilen als dies zum Schutz der Gesundheit des Beratenen, Behandelten oder Betreuten erforderlich ist und seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.“

21. § 10 Abs. 1 lautet:

(1) Soweit dies zur Abwehr der durch den Missbrauch von Suchtmitteln für das Leben oder die Gesundheit von Menschen drohenden Gefahren und zur Überwachung des geordneten Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln geboten ist, hat die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Suchtmitteln, der Cannabispflanze und von Mohnstroh,
2. die Erzeugung und Verarbeitung von Suchtmitteln einschließlich der Beschränkung der Erzeugung auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen,
3. die Erteilung von Bezugsbewilligungen sowie die Ausstellung von Bedarfsbestätigungen für Suchtmittel,
4. die Führung von Vormerkungen und die Erstattung fortlaufender Berichte über die Herstellung und Verarbeitung, den Erwerb, die Veräußerung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und die Abgabe von, über den sonstigen Verkehr mit und über vorhandene Vorräte an Suchtmitteln,
5. die Verschreibung, Abgabe und Verwendung von Suchtmitteln einschließlich der Rahmenbedingungen, Qualitätssicherung und Kontrolle der Substitutionsbehandlung,
6. den sonstigen Verkehr und die Gebarung mit Suchtmitteln,
7. die Kontrolle des Anbaus von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln.“

22. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend“ ersetzt.

22. In § 14 Abs. 1 werden das Wort „mißbraucht“ durch das Wort „missbraucht“, der Verweis „§ 27 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 27 Abs. 1 und 2“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

23. In § 14 Abs. 2 wird der Verweis „§§ 27 oder 28“ durch den Verweis „§§ 27, 28 oder 28a“ ersetzt.

24. Die Überschrift des § 15 lautet:

„Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch“

25. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend“ und das Wort „Suchtgiftmißbrauch“ durch das Wort „Suchtgiftmissbrauch“ ersetzt.

26. In § 15 Abs. 2 Z 2 und 3 wird das Wort „Suchtgiftmißbrauchs“ durch das Wort „Suchtgiftmissbrauchs“ ersetzt

27. In § 15 Abs. 3, 4 und 6 werden die Worte „dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend“ ersetzt.

28. In § 15 Abs. 6 werden die Worte „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Gesundheit, Familie und Jugend“ ersetzt.

29. Die bisherige Überschrift des dritten Hauptstückes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

**„3. Hauptstück
Verkehr und Gebarung mit Drogenausgangsstoffen“**

30. § 17 samt Überschrift lautet:

„Kundmachung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft

§ 17. Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat zur Wahrung der im Zusammenhang mit der Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen für die unerlaubte Herstellung von Suchtmitteln gebotenen Rechtsübersicht jene Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die den Verkehr und die Gebarung mit Drogenausgangsstoffen regeln, in ihrer jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

31. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Wirtschaftsbeteiligte haben im Rahmen der erforderlichen Sorgfalt Vorkehrungen zur Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln zu treffen, insbesondere ihren Vorrat an Drogenausgangsstoffen durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge der Drogenausgangsstoffe richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorrat an Drogenausgangsstoffen nicht oder nur unzulänglich gesichert wird.

(2) Wirtschaftsbeteiligte haben dem öffentlichen Sicherheitsdienst auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Verhütung und Verfolgung der unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln und der damit im Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen erforderlich ist.“

32. Die Überschrift des § 21 lautet:

„Sicherstellung und Beschlagnahme“

33. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Drogenausgangsstoffe – erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse – sind sicherzustellen, wenn der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 32 oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 18 Abs. 1 erster Satz, § 44 Abs. 2 Z 2 bis 4 oder Abs. 3 Z 3 bis 5, 9 oder 10 dieses Bundesgesetzes vorliegt.“

34. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Das die Sicherstellung durchführende Organ hat, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Verwaltungsübertretung vorliegt, der Staatsanwaltschaft unverzüglich über die Sicherstellung zu berichten oder von der Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebescheid einzuholen.“

35. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Beschlagnahmte Vorläuferstoffe“ durch die Worte „Sicherstellte oder beschlagnahmte Drogenausgangsstoffe“ und die Worte „beschlagnahmten Vorläuferstoffe“ durch die Worte „sicherstellten oder beschlagnahmten Drogenausgangsstoffe“ ersetzt.

36. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat Wirtschaftsbeteiligte, denen nach Maßgabe der den Verkehr und die Gebarung mit Drogenausgangsstoffen regelnden Verordnungen der

Europäischen Gemeinschaft eine Sondererlaubnis oder eine Sonderregistrierung für das In-Verkehr-Bringen von Drogenausgangsstoffen erteilt wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Das Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997, in der geltenden Fassung, bleibt von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.“

37. Die bisherige Überschrift des vierten Hauptstückes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

,,4. Hauptstück

Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen“

38. § 23 samt Überschrift lautet:

„Besondere Verwaltungsdienststelle

§ 23. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ist

1. die besondere Verwaltungsdienststelle gemäß Art. 17 der Einzigen Suchtgiftkonvention und gemäß Art. 6 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe,
2. unbeschadet der Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Inneres und der Zollbehörden die für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen zuständige Verwaltungsdienststelle,
3. die für die Bereitstellung einer nationalen Kontaktstelle im Informationsnetz der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zuständige Behörde.

(2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat unbeschadet des § 6a Abs. 1 Z 5 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung, die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen durch Evidenzhaltung dafür erforderlichen Daten sicherzustellen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend bei der Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen gemäß den §§ 19 oder 21 mitzuwirken. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat ferner für die hinsichtlich der Gesundheit der Bevölkerung erforderliche Information auf dem Gebiet der Suchtprävention einschließlich der Information über die Beratungs- und Betreuungseinrichtungen Sorge zu tragen.

(3) Zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, betreffend Drogenausgangsstoffe, ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2004, S. 1, ist

1. hinsichtlich Art. 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 bis 7, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und 2, Art. 13 sowie Art. 16 in Verbindung mit Art. 12 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend,
2. hinsichtlich Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 9 Abs. 3 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres,
3. hinsichtlich Art. 5 Abs. 5 sowie Art. 10 Abs. 2 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres,
4. hinsichtlich Art. 8 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres und
5. hinsichtlich Art. 16 in Verbindung mit Art. 10 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres.

(4) Zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, ABl. Nr. L 22 vom 26.1.2005, S. 1, ist

1. hinsichtlich Art. 4 sowie Art. 26 Abs. 1 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres,
2. hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 bis 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 16, Art. 17, Art. 19, Art. 20, Art. 21 Abs. 2, Art. 24, Art. 26 Abs. 5 und Art. 27 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend,
3. hinsichtlich Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 3 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres,
4. hinsichtlich Art. 9 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres,
5. hinsichtlich Art. 9 Abs. 2 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend oder das Bundesministerium für Finanzen,
6. hinsichtlich Art. 26 Abs. 2 und 4 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres,

7. hinsichtlich Art. 32 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Inneres.

(5) Zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005, ABl. Nr. L 202 vom 3.8.2005, S. 7, zur Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 sowie Nr. 111/2005 ist

1. hinsichtlich Art. 3 das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend,
2. hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 16 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres,
3. hinsichtlich Art. 12 sowie Art. 13 in seinem jeweiligen Wirkungsbereich das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Inneres,
4. hinsichtlich der übrigen Artikel das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

(6) Das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Finanzen haben dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die im Art. 29 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 bezeichneten Informationen über die ihnen im Inland bekannt gewordenen Sicherstellungen bis zum 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober für das jeweils vorausgegangene Kalendervierteljahr zu melden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat Formblätter für die Aus- und Einfuhrgenehmigung von Drogenausgangsstoffen aufzulegen.

(8) Die zur Anwendung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten (§§ 24a bis 24c) dürfen zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs ermittelt und verarbeitet werden.“

39. Die §§ 24 bis 26 samt Überschrift lauten:

„Suchtmittel-Datenevidenz Bezeichnung, Zweck und Auftraggeber

§ 24. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat

1. zur Sicherstellung der Überwachung des Verkehrs und der Gebärung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen ein Suchtmittelregister und
2. zur Erkennung von Mehrfachbehandlungen mit Substitutionsmitteln ein bundesweites Substitutionsregister zu führen und
3. zur Gewinnung von Erkenntnissen für die Prävention jene Todesfälle zu erfassen und zu analysieren, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgift stehen.

Meldungen an das Suchtmittelregister

§ 24a. (1) Dem Suchtmittelregister sind zu melden

1. vom Bundesministerium für Inneres
 - a) alle von den nachgeordneten Sicherheitsbehörden wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 27 bis 32 an die Staatsanwaltschaft erstatteten Berichte,
 - b) die gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 oder Abs. 4 Z 4 von den Wirtschaftsbeteiligten mitgeteilten Wahrnehmungen über Drogenausgangsstoffe,
2. von den zuständigen Behörden alle wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach den §§ 27 bis 32 an die Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeigen,
3. von den Staatsanwaltschaften jeder Rücktritt oder vorläufige Rücktritt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung nach den §§ 27 bis 32,
4. von den Gerichten alle Ergebnisse (Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüche) der wegen strafbarer Handlungen nach diesem Bundesgesetz geführten Strafverfahren sowie die über den Aufschub des Strafvollzugs und über beschlagnahmte oder eingezogene Vorräte an Suchtmitteln getroffenen Entscheidungen und Verfügungen,
5. von den Bezirksverwaltungsbehörden alle rechtskräftigen Straferkenntnisse nach § 44 sowie die über beschlagnahmte Vorräte an Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen getroffenen Verfügungen.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten

1. die zur Identifikation der Person des Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Freigesprochenen oder Bestraften erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, frühere Namen oder Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Meldeadresse, Aufenthaltsadresse, Staatsangehörigkeit, Beruf),
2. die strafbare Handlung, die Gegenstand der Anzeige, des Berichts, des Rücktritts oder vorläufigen Rücktritts von der Verfolgung, der Einstellung oder vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens, der Anklage, der Verurteilung, des Freispruchs oder des Straferkenntnisses ist,

3. die Bezeichnung aller sonstigen Rechtsnormen, die Grundlage der Anzeige, des Berichts, der Entscheidung oder der Verfügung sind,
4. das Datum der Anzeige, des Berichts, der Entscheidung oder Verfügung, ferner
5. im Fall einer Anzeige oder eines Berichts die Art und Menge aller Suchtmittel oder Drogenausgangsstoffe, die Gegenstand des Verdachts einer strafbaren Handlung sind,
6. im Fall eines vorläufigen Rücktritts von der Verfolgung oder vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens die Mitteilung
 - a) ob eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde eingeholt wurde,
 - b) ob die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde festgestellt hat, dass der Beschuldigte einer zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bedarf, und gegebenenfalls, welcher gesundheitsbezogenen Maßnahme er bedarf,
 - c) ob der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung oder die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens davon abhängig gemacht worden ist, dass sich der Beschuldigte einer zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen, zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 unterzieht, und gegebenenfalls, um welche gesundheitsbezogenen Maßnahme es sich handelt,
 - d) ob sich der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bereits unterzieht,
 - e) ob der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung oder die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens davon abhängig gemacht worden ist, dass sich der Beschuldigte durch einen Bewährungshelfer betreuen lässt oder bereits betreut wird,
 - f) der Dauer der Probezeit,
7. im Fall der vorläufigen Einstellung eines Strafverfahrens, ob die Einstellung davon abhängig gemacht worden ist, dass der Beschuldigte einer Weisung des Gerichtes nachkommt und um welche Weisung es sich handelt,
8. im Fall einer Verurteilung die Mitteilung
 - a) ob die Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt gemäß §§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuches verfügt wurde,
 - b) ob der Vollzug der Strafe aufgeschoben wurde, und gegebenenfalls die Dauer eines Strafaufschubs,
 - c) ob der Strafaufschub davon abhängig gemacht worden ist, dass der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 unterzieht oder in eine gemäß § 15 im Bundesgesetzblatt kundgemachte Einrichtung oder Vereinigung stationär aufgenommen wird,
 - d) ob der Aufschub des Strafvollzugs widerrufen wurde,
 - e) ob die Strafe, nachdem sich der Verurteilte mit Erfolg einer gesundheitsbezogenen Maßnahme unterzogen hat, für die Dauer einer Probezeit bedingt nachgesehen wurde und gegebenenfalls die Dauer der Probezeit,
9. im Fall einer gerichtlichen oder verwaltungsstrafbehördlichen Entscheidung oder Verfügung über Suchtmittel oder Drogenausgangsstoffe die Art und Menge der Suchtmittel oder Drogenausgangsstoffe, die Gegenstand dieser Entscheidung oder Verfügung sind,
10. im Fall einer Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 die von den Wirtschaftsbeteiligten gemäß § 23 Abs. 3 Z 4 oder Abs. 4 Z 4 mitgeteilten Wahrnehmungen über Drogenausgangsstoffe einschließlich personenbezogener Daten,
11. die Aktenzahl der Anzeige, des Berichts, der Entscheidung oder Verfügung sowie die darauf Bezug habenden Aktenzahlen der vorangegangenen behördlichen oder gerichtlichen Verfahrensschritte,
12. das Datum der Meldung,
13. die meldende Behörde und die meldende Person,
14. im Falle einer Anzeige oder eines Berichts ferner
 - a) die Behörde, die den Verdacht bei der Staatsanwaltschaft angezeigt oder die dieser berichtet hat,
 - b) die Staatsanwaltschaft, an die die Anzeige oder der Bericht erstattet worden ist und
 - c) das Datum der Anzeige oder des Berichts.

(3) Dem Suchtmittelregister sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde alle Personen zu melden, deren Begutachtung gemäß § 12 ergeben hat, dass sie Suchtgift missbrauchen. Die Meldung hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten

1. die zur Identifikation der begutachteten Person erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, frühere Namen oder Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Meldeadresse, Aufenthaltsadresse, Staatsangehörigkeit, Beruf),
2. das missbrauchte Suchtgift oder die missbrauchten Suchtgifte samt Begleitdrogen und Einnahmeform,

3. das Ergebnis der Begutachtung, und zwar
 - a) ob eine oder mehrere der gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 zweckmäßig, der betreffende Person nach den Umständen möglich und zumutbar und nicht offenbar aussichtslos sind, und gegebenenfalls um welche Maßnahme oder Maßnahmen es sich handelt,
 - b) ob auf eine zweckmäßige, der betroffenen Person nach den Umständen mögliche und zumutbare und nicht offenbar aussichtslose Maßnahme hingewirkt wurde, oder
 - c) aus welchen Gründen auf eine solche Maßnahme nicht hingewirkt wurde,
4. soweit der meldenden Behörde bekannt, die für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch erforderlichen soziodemographischen Daten (§ 24d) über die Schulbildung, Wohnsituation, Erwerbstätigkeit und den Lebensunterhalt der begutachteten Person,
5. soweit der meldenden Behörde bekannt, die Mitteilung, ob die begutachtete Person bereits Angebote der Suchthilfe in Anspruch nimmt oder in der Vergangenheit angenommen hat und um welche Art des Angebotes es sich gegebenenfalls handelt (kurzfristige Beratung, niederschwellige Betreuung, ambulante oder stationäre Behandlung),
6. Art der Kenntnisserlangung der Behörde vom Verdacht des Suchtgiftmissbrauchs,
7. das Datum der Meldung,
8. die meldende Behörde und die meldende Person.

Meldungen an das bundesweite Substitutionsregister

§ 24b. (1) Dem bundesweiten Substitutionsregister sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde alle Personen zu melden, die sich wegen ihrer Gewöhnung an Suchtgift einer Substitutionsbehandlung unterziehen. Die Meldung hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen und zu enthalten

1. die zur Identifikation des Behandelten erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Meldeadresse, Aufenthaltsadresse, Staatsangehörigkeit, Beruf),
2. die zur Identifikation und Kontaktierung des behandelnden Arztes erforderlichen Daten (Vorname, Familienname, akademischer Grad, Titel, Geschlecht sowie Anschrift, Telefon- oder Faxnummer oder E-Mailadresse der Ordination oder Krankenanstalt),
3. das Datum des Behandlungsbeginns (Datum der ersten Substitutions-Dauerverschreibung),
4. das zu Behandlungsbeginn verschriebene Substitutionsmittel,
5. jede Änderung des Substitutionsmittels,
6. die Dosis zu Beginn der Behandlung mit einem Substitutionsmittel und das Datum der Verschreibung,
7. den Behandlungszweck (Reduktions-, Überbrückungs- oder Erhaltungstherapie),
8. das Behandlungsende (Datum der letzten Substitutions-Dauerverschreibung),
9. die Art des Behandlungsendes,
10. sofern der meldenden Behörde bekannt die Mitteilung, ob die Behandlung bei einem anderen Arzt oder einer anderen Einrichtung fortgesetzt wird und gegebenenfalls die zur Identifikation und Kontaktierung des Arztes oder der Einrichtung erforderlichen Daten,
11. das Datum der Meldung,
12. die meldende Behörde oder Stelle (Abs. 2) und die meldende Person.

(2) Die Meldepflicht gemäß Abs. 1 gilt auch für Krankenanstalten, Strafvollzugsanstalten, Gefangenenhäuser und sonstige Einrichtungen, sofern sich eine Person dort einer Substitutionsbehandlung unterzieht und nicht nach den für die Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel geltenden Bestimmungen die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde von der Behandlung Kenntnis erlangt.

Meldungen und Übermittlungen betreffend suchtgiftbezogene Todesfälle

§ 24c. (1) Dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sind unverzüglich zu melden oder übermitteln

1. vom Bundesministerium für Inneres die ihm bekannt gewordenen Todesfälle, bei denen Hinweise vorliegen, dass der Tod einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht,
2. vom Leiter der Einrichtung, die eine Leichenbeschau im Rahmen der sanitätspolizeilichen Bestimmungen vornimmt, eine Gleichschrift des Ergebnisses der Leichenbeschau oder im Falle einer Obduktion (§§ 125 Z 4, 128 Abs. 2 StPO) von dem gemäß § 128 Abs. 2 StPO mit der Durchführung Beauftragten Befund und Gutachten samt den Ergebnissen einer allfälligen chemisch-toxikologischen Untersuchung, wenn der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln steht,

3. von der Statistik Österreich eine Gleichschrift des Totenbeschauscheins, wenn sich daraus ein Hinweis ergibt, dass der Todesfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgift steht.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen und alle in Betracht kommenden Hinweise zu enthalten. Insbesondere sind, soweit bekannt, zu melden

1. die zur Identifizierung der verstorbenen Person erforderlichen Daten (Vorname, Familiename, akademischer Grad, Titel, frühere Namen oder Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Meldeadresse, Aufenthaltsadresse, Staatsangehörigkeit, Beruf),
2. Tag und Ort des Todes,
3. Tag und Ort der Auffindung des Verstorbenen,
4. das Ergebnis einer von der Kriminalpolizei vorgenommenen Leichenbeschau (§ 128 Abs. 1 StPO),
5. Hinweise auf die Todesursache,
6. Hinweise auf eine Suchtgiftüberdosierung,
7. Hinweise auf sonstige konsumierte Substanzen,
8. Art und Menge sichergestellter Suchtgifte,
9. Art und Menge sonst sichergestellter Substanzen,
10. ob eine Leichenöffnung oder Obduktion angeordnet und gegebenenfalls welche Einrichtung mit der Durchführung beauftragt worden ist (Abs. 1 Z 2),
11. Art der Kenntnisserlangung der Behörde von dem Todesfall,
12. das Datum der Meldung,
13. die meldende Person.

(3) Die Meldungen und Übermittlungen gemäß Abs. 1 und 2 haben auf elektronischem Weg zu erfolgen. Das Bundesministerium für Inneres hat die Daten gemäß Abs. 2 der Suchtmittel-Datenevidenz des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend online zu melden.

Datenverwendung für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen

§ 24d. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend darf die ihm gemäß den §§ 24a, 24b oder 24c gemeldeten Daten zum Zweck der Gewinnung von Erkenntnissen für die Prävention des Suchtmittelmissbrauchs für statistische und wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, verwenden.

Führung des Suchtmittelregisters und des bundesweiten Substitutionsregisters

§ 25. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat im Hinblick auf die im § 24 Z 1 und 2 genannten Zwecke

1. die nach § 24a gemeldeten Daten in das Suchtmittelregister,
2. die nach § 24b gemeldeten Daten in das bundesweite Substitutionsregister einzutragen.

(2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann unter den Voraussetzungen des Abs. 3 mit Verordnung anordnen:

1. die Online-Meldung der Daten gemäß den §§ 24a Abs. 3, 24b Abs. 1 durch die gemäß § 24a Abs. 3 oder § 24b Abs. 1 meldepflichtigen Behörden,
2. im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister für Inneres oder für Justiz die Online-Meldung der Daten gemäß den §§ 24a Abs. 2 durch die gemäß § 24a Abs. 1 meldepflichtigen Stellen.

(3) Der Online-Zugriff durch die Behörden gemäß Abs. 2 auf das Substitutionsregister oder das bundesweite Substitutionsregister darf nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass die betreffende Behörde

1. sämtliche Anforderungen an die Identifikation, Authentifizierung und Autorisierung (Abs. 4) der Person, die die Daten online melden soll, nachgewiesen hat,
2. den Namen und die Rolle der Person, die Daten online meldet, und den Zeitpunkt der Online-Meldung mitprotokolliert und diese Protokolldaten dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend automationsunterstützt übermittelt,
3. die Online-Meldung erst nach eindeutiger Identifikation jener Person, deren Daten eingemeldet werden, unter Heranziehung der Register gemäß § 6 Abs. 2 oder 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, in seiner jeweiligen Fassung, erfolgt.

(4) Im Sinne des Abs. 3 Z 1 ist

1. Identifikation jener Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität der meldenden Person erforderlich ist,
2. Authentifizierung die Überprüfung der Identität der meldenden Person im Zuge des Anmeldevorganges,

3. Autorisierung das von dem Portal, an dem die meldende Person mit ihren Zugriffsrechten auf das Suchtmittelregister oder das bundesweite Substitutionsregister registriert ist, für den Zugriff auf eine bestimmte Datenanwendung bestätigte Rechteprofil der meldenden Person.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat unbeschadet des Abs. 3

1. sicherzustellen, dass der Zugriff unbefugter Personen auf die Register und die darin erfassten Daten ausgeschlossen wird,
2. Rollen festzulegen die sicherstellen, dass die auf das Register zugreifende Person nur zu den für den Zweck der Dateneinmeldung relevanten Teilen des Registers Zugang erlangt.

(6) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat, soweit die Abs. 7 bis 9 nicht anderes bestimmen, die eine bestimmte Person betreffenden Daten längstens nach Ablauf von fünf Jahren ab Einlangen der Daten aus dem Suchtmittelregister zu löschen.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat nach Einlangen einer Meldung, dass

1. von der Verfolgung einer Person endgültig zurückgetreten,
2. das Strafverfahren endgültig eingestellt, oder
3. eine Person vom Verdacht einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz freigesprochen worden ist,

die sich auf dieses Verfahren beziehenden, diese bestimmte Person betreffenden Daten, unverzüglich aus dem Suchtmittelregister zu löschen.

(8) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat nach Einlangen einer Meldung, wonach

1. die Behandlung einer Person bei einem Arzt beendet und nicht bei einem anderen Arzt fortgesetzt worden ist oder
2. die behandelte Person verstorben ist,

die diesen Behandelten betreffenden Daten aus dem bundesweiten Substitutionsregister zu löschen. Die Löschung hat im Fall der Z 1 längstens nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen der Meldung über die Beendigung der Behandlung zu erfolgen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Meldung einlangt, dass die Behandlung durch einen anderen Arzt fortgesetzt wird. Im Fall der Z 2 sind die Daten unverzüglich nach Einlangen der Meldung über den Tod des Behandelten zu löschen.

(9) Eine Verpflichtung zur Löschung besteht nicht, soweit die Daten für Zwecke gemäß § 24d erforderlich sind und für diese Zwecke in nur indirekt personenbezogener Form (§ 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000) verarbeitet werden.

Auskunft

§ 26. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend darf über die im gemäß § 24a an das Suchtmittelregister erstatteten Meldungen einschließlich personenbezogener Daten Auskunft nur erteilen an

1. die Staatsanwaltschaften und Gerichte, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen im Zusammenhang mit der Ahndung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden,
3. das Bundesministerium für Landesverteidigung, die zuständigen Militärkommanden und das Heerespersonalamt, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Wehrpflichtigen oder einer Frau zum Wehrdienst und ihrer Dienstfähigkeit während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes erforderlich sind,
4. das Bundesministerium für Inneres, soweit für dieses die Daten im Einzelfall zur Feststellung der Eignung eines Zivildienstpflchtigen zur Leistung des Zivildienstes und seiner Dienstfähigkeit erforderlich sind.

(2) Soweit die Erteilung einer Auskunft nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 gestattet ist, darf sie umfassen

1. im Falle von Anfragen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 die gemäß § 24a Abs. 2 Z 1 bis 9 und 11 bis 14 gemeldeten Daten,
2. im Falle von Anfragen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 überdies die gemäß § 24a Abs. 3 Z 1 bis 3 sowie 7 und 8 gemeldeten Daten.

(3) Nicht der Auskunft gemäß Abs. 1 unterliegen

1. Meldungen gemäß § 24a Abs. 2 Z 10,
2. Daten gemäß § 24a Abs. 3 Z 4 bis 6.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend darf Auskunft über die im gemäß § 24b an das bundesweite Substitutionsregister erstatteten Meldungen einschließlich personenbezogener Daten nur erteilen an

1. die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden, soweit für diese die Daten im Einzelfall zur Vollziehung der ihnen Rahmen dieses Bundesgesetzes oder einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. Ärzte und Apotheker, soweit für diese die Daten im Einzelfall eine wesentliche Voraussetzung zur ehest möglichen Erkennung der Mehrfachbehandlung von Suchtkranken mit Substitutionsmitteln (Behandlung desselben Patienten in demselben Zeitraum durch mehrere Ärzte) sind.

(5) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann unter den Voraussetzungen des Abs. 6 mit Verordnung bestimmen, dass die Erteilung von Auskünften gemäß Abs. 1 oder Abs. 4 Z 1 dadurch erfolgt, dass den gemäß Abs. 1 auskunftsberichtigten Stellen, das sind

1. die Gerichte,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Bezirksverwaltungsbehörden,
4. das Bundesministerium für Landesverteidigung,
5. die zuständigen Militärkommanden und das Heerespersonalamt sowie
6. das Bundesministerium für Inneres,

der Online-Zugriff auf die im betreffenden Register gespeicherten Daten gewährt wird.

(6) Der Zugriff durch die Behörden gemäß Abs. 5 darf nur unter der Voraussetzung eingeräumt werden, dass die betreffende Behörde

1. sämtliche Anforderungen an Identifikation, Authentifizierung und Autorisierung (Abs. 7) der zugreifenden Person nachgewiesen hat,
2. den Namen und die Rolle der zugreifenden Person und den Zeitpunkt des Zugriffs mitprotokolliert und diese Protokolldaten dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend automationsunterstützt übermittelt.

(7) Im Sinne des Abs. 6 Z 1 ist

1. Identifikation jener Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität der zugreifenden Person erforderlich ist,
2. Authentifizierung die Überprüfung der Identität der zugreifenden Person im Zuge des Zugriffsvorganges,
3. Autorisierung das von dem Portal, an dem die zugreifende Person mit ihren Zugriffsrechten auf das Suchtmittelregister oder das bundesweite Substitutionsregister registriert ist, für den Zugriff auf eine bestimmte Datenanwendung bestätigte Rechteprofil der zugreifenden Person.

(8) Personen, die auf personenbezogene Daten aus dem Suchtmittelregister oder aus dem bundesweiten Substitutionsregister zugreifen, haben sich von der Übereinstimmung zwischen der Person, über die eine Auskunft eingeholt werden sollen, und der Person, auf deren Daten im jeweiligen Register zugegriffen wird, zu überzeugen.

(9) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat unbeschadet des Abs. 6

1. sicherzustellen, dass Zugriffsrechte auf die Register und die darin erfassten Daten nur hiezu befugten Personen eingeräumt werden,
2. Rollen festzulegen die sicherstellen, dass die auf das Register zugreifende Person nur zu den für den Zweck der Datenabfrage relevanten Teilen des Registers Zugang erlangt.

(10) Eine Übermittlung der aus dem Suchtmittelregister oder aus dem bundesweiten Substitutionsregister erhaltenen Daten durch die im Abs. 1 oder 4 genannten Stellen an Dritte ist unzulässig, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.“

40. § 27 samt Überschrift lautet:

„Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“

§ 27. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift erwirbt oder besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,
2. Suchtgift mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, eine nach Z 1 strafbare Tat zu begehen,
3. Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder
4. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine nach Abs. 2 Z 1 strafbare Tat gewerbsmäßig begeht.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. durch eine nach Abs. 2 strafbare Tat einem Minderjährigen den Gebrauch von Suchtgift ermöglicht und selbst volljährig und mehr als drei Jahre älter als der Minderjährige ist oder
2. eine solche Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(5) Wer jedoch eine nach Abs. 3 oder Abs. 4 Z 2 strafbare Tat vorwiegend deshalb begeht, um sich für den persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, ist, sofern nach den Umständen von einer Gewöhnung an Suchtmittel ausgegangen werden kann, nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

41. § 28 samt Überschrift lautet:

,,Vorbereitung von Suchtgifthandel

§ 28. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge (großen Menge) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, eine nach § 27 Abs. 2 Z 1 strafbare Tat zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die in § 27 Abs. 2 Z 3 genannten Pflanzen zum Zweck der Gewinnung einer solchen Menge Suchtgift anbaut.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 strafbare Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

42. Nach § 28 werden folgende §§ 28a und 28b samt Überschriften eingefügt:

,,Suchtgifthandel

§ 28a. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat

1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht und schon einmal wegen einer nach Abs. 2 strafbaren Handlung verurteilt worden ist,
2. als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Handlungen begeht oder
3. in Bezug auf Suchtgift in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge übersteigenden Menge begeht.

(5) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe ist zu bestrafen, wer in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbarer Taten führend tätig ist.

Grenzmenge für Suchtgifte

§ 28b. Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz für die einzelnen Suchtgifte die Grenzmenge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Eignung der Suchtgifte, Gewöhnung hervorzurufen und in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen, sowie auf das Gewöhnungsverhalten von Suchtkranken Bedacht zu nehmen.“

43. § 29 erhält folgende Überschrift:

,,Aufforderung zu und Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch“

44. In § 29 wird das Wort „Mißbrauch“ durch das Wort „Missbrauch“ ersetzt.

45. § 30 samt Überschrift lautet:

,,Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen

§ 30. (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff erwirbt oder besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff

1. erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft oder

2. mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, eine nach Z 1 strafbare Tat zu begehen.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten, sofern es sich nicht um eine die Grenzmenge (§ 31b) übersteigende Menge handelt,

1. für den persönlichen Gebrauch oder für den Bedarf eines Tieres erwirbt, besitzt, befördert, einführt oder ausführt oder

2. einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen.“

46. § 31 samt Überschrift lautet:

„Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen“

§ 31. (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 31b) übersteigenden Menge (großen Menge) mit dem Vorsatz erwirbt oder besitzt, eine nach § 30 Abs. 2 Z 1 strafbare Tat zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 strafbare Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(3) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

47. Nach § 31 werden folgende §§ 31a und 31b samt Überschriften eingefügt:

„Handel mit psychotropen Stoffen“

§ 31a. (1) Wer vorschriftswidrig einen psychotropen Stoff in einer die Grenzmenge (§ 31b) übersteigenden Menge erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat in Bezug auf einen psychotropen Stoff in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigenden Menge (großen Menge) begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 2 strafbare Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(4) Unter den in § 27 Abs. 5 genannten Voraussetzungen ist der Täter jedoch im Fall des Abs. 1 nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall des Abs. 2 nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall des Abs. 3 nur mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Grenzmenge für psychotrope Stoffe

§ 31b. Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz für die einzelnen psychotropen Stoffe die Grenzmenge, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, mit Verordnung festzusetzen. § 28b zweiter Satz gilt dem Sinn nach.“

48. Die Überschrift des 3. Abschnitts des 5. Hauptstücks lautet:

„Gerichtliche Strafbestimmungen für Drogenausgangsstoffe“

49. § 32 samt Überschrift lautet:

„Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen“

§ 32. (1) Wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln verwendet werden soll, erzeugt, befördert oder einem anderen überlässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln in einer die Grenzmenge (§§ 28b, 31b) übersteigenden Menge verwendet werden soll, erwirbt oder besitzt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Suchtmitteln in einer die Grenzmenge (§§ 28b, 31b) übersteigenden Menge verwendet werden soll, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft.“

50. In § 33 werden der Verweis „§§ 27, 28, 30 oder 31“ durch den Verweis „§§ 27, 28, 28a, 30, 31 oder 31a“ und die Worte „der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige“ durch die Worte „dem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung“ ersetzt.

51. § 35 samt Überschrift lautet:

„Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft“

§ 35. (1) Die Staatsanwaltschaft hat unter den in den Abs. 3 bis 7 genannten Voraussetzungen und Bedingungen von der Verfolgung einer nach den §§ 27 oder 30 strafbaren Tat, die ausschließlich für den

persönlichen Gebrauch oder für den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden ist, ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat, unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurückzutreten.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Abs. 3 bis 7 auch von der Verfolgung einer sonst nach den §§ 27 bis 31a oder im Zusammenhang mit der Beschaffung von Suchtmitteln begangenen strafbaren Tat unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurückzutreten, wenn

1. die strafbare Handlung nicht in die Zuständigkeit des Schöffens- oder Geschworenengerichts fällt,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen wäre und
3. der Rücktritt nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Beschuldigten von solchen strafbaren Handlungen abzuhalten.

(3) Ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung setzt voraus, dass

1. eine Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend im Sinne des § 25 und
2. eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darüber eingeholt worden sind, ob der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bedarf, um welche Maßnahme es sich gegebenenfalls handeln soll, ob eine solche Maßnahme zweckmäßig, ihm nach den Umständen möglich und zumutbar und nicht offenbar aussichtslos ist.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Einholung einer Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde absehen, wenn der Beschuldigte ausschließlich deshalb verfolgt wird, weil er

1. in geringer Menge Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze, die in § 27 Abs. 2 Z 4 genannten Pilze oder einen psychotropen Stoff zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben, besessen, erzeugt, befördert, eingeführt oder ausgeführt oder einem anderen ausschließlich für dessen persönlichen Gebrauch angeboten, überlassen oder verschafft habe, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen, oder
2. die in § 27 Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Pflanzen oder Pilze zum Zweck der Gewinnung oder des Missbrauchs einer geringen Menge Suchtgift ausschließlich für den persönlichen Gebrauch angebaut habe,

und wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme bedarf. Eine Stellungnahme ist jedoch einzuholen, wenn gegen den Beschuldigten innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Strafverfahren bereits ein Ermittlungsverfahren wegen einer nach den §§ 27 bis 31a strafbaren Tat geführt wurde.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme die Begutachtung des Beschuldigten durch einen mit Fragen des Suchtmittelmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt, der erforderlichenfalls mit zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Angehörigen des klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Berufes zusammenzuarbeiten hat, zu veranlassen.

(6) Bedarf der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2, so hat die Staatsanwaltschaft den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, sich einer solchen Maßnahme zu unterziehen. Ist eine solche Maßnahme trotz der Bereitschaft des Beschuldigten, sich dieser zu unterziehen, nicht zweckmäßig, nach den Umständen nicht möglich oder nicht zumutbar oder offenbar aussichtslos, so hat die Staatsanwaltschaft, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, den vorläufigen Rücktritt davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten.

(7) Der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung kann, wenn dies zweckmäßig ist, auch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Beschuldigte – hat er einen gesetzlichen Vertreter, mit dessen Zustimmung – bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

(8) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn unter den festgesetzten Bedingungen für eine Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig unterbleibe, und ihn in sinngemäßer Anwendung des § 207 StPO zu belehren. Vom Rücktritt von der Verfolgung ist der Beschuldigte, das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend und, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Strafanzeige oder eine Stellungnahme erstattet hat, auch diese unverzüglich zu verständigen. Die Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ist dem Beschuldigten zu eigenen Handen zuzustellen. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung. Die Probezeit wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Im Übrigen sind die §§ 208 Abs. 3 sowie 209 StPO sinngemäß anzuwenden.“

52. Die Überschrift des § 36 lautet:

„Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahme und Durchführung der Bewährungshilfe“

53. In § 36 Abs. 1, 2 und 3 werden die Worte „die vorläufige Zurücklegung der Anzeige“ jeweils durch die Worte „der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung“, das Wort „Angezeigte“ jeweils durch das Wort „Beschuldigte“ und das Wort „Angezeigten“ durch das Wort „Beschuldigten“ ersetzt.

54. § 37 lautet:

„§ 37. Nach Einbringen der Anklage hat das Gericht die §§ 35 und 36 sinngemäß anzuwenden und das Verfahren unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen. Die Einstellung des Verfahrens kann auch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Angeklagte bereit erklärt, bestimmten Weisungen (§ 51 StGB) nachzukommen.“

55. § 38 samt Überschrift lautet:

„Nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens, endgültiger Rücktritt von der Verfolgung und endgültige Einstellung des Strafverfahrens“

§ 38. (1) Das Strafverfahren ist fortzusetzen, wenn vor Ablauf der Probezeit

1. gegen den Beschuldigten (Angeklagten) wegen einer weiteren strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung ein Strafantrag gestellt wird,
2. der Beschuldigte (Angeklagte) sich beharrlich der gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 35 Abs. 6 erster Satz) oder dem Einfluss des Bewährungshelfers (§ 35 Abs. 7) entzieht oder übernommene Pflichten (§ 35 Abs. 6 zweiter Satz) oder eine Weisung (§ 37) nicht hinreichend erfüllt und die Fortsetzung des Verfahrens geboten erscheint, um den Beschuldigten (Angeklagten) von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten, oder
3. der Beschuldigte (Angeklagte) einen Antrag auf Fortsetzung des Strafverfahrens stellt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 ist jedoch neuerlich von der Verfolgung zurückzutreten oder das Strafverfahren neuerlich einzustellen, wenn das wegen der weiteren strafbaren Handlung geführte Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schulterspruch beendet wird.

(3) Sofern das Strafverfahren nicht nachträglich fortzusetzen ist, hat die Staatsanwaltschaft nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten von der Verfolgung endgültig zurückzutreten. Das Gericht hat in diesem Fall das Strafverfahren mit Beschluss endgültig einzustellen.“

56. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Der Vollzug einer nach diesem Bundesgesetz oder einer wegen einer strafbaren Handlung, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, über den Verurteilten verhängten Geldstrafe oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe ist – auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug (§ 3 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz – StVG) – für die Dauer von höchstens zwei Jahren aufzuschieben, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 Abs. 1 StVG vorliegen,
2. der Verurteilte an Suchtmittel gewöhnt ist und sich bereit erklärt, sich einer notwendigen und zweckmäßigen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen.

(2) Das Gericht kann die gesundheitsbezogene Maßnahme der Art nach bestimmen (§ 11 Abs. 2 Z 1 bis 5). Ist der Verurteilte bereits von einem Arzt einer Einrichtung oder Vereinigung nach § 15 begutachtet worden, kann vom Gericht das Ergebnis dieser Begutachtung für die Bestimmung der Maßnahme und die Beurteilung der Voraussetzungen und Bedingungen des Abs. 1 Z 2 herangezogen werden.

(3) Das Gericht kann den Verurteilten auffordern, Bestätigungen über den Beginn und den Verlauf der gesundheitsbezogenen Maßnahme vorzulegen.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen,

1. wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es unterlässt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, oder
2. wenn der Verurteilte wegen einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt wird

und die Vollziehung der Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer strafbärer Handlungen abzuhalten.“

57. Die Überschrift des § 40 lautet:

„Nachträgliche bedingte Strafnachsicht und Absehen vom Widerruf“

58. In § 40 Abs. 2 werden das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ und die Worte „den übergeordneten Gerichtshof“ durch die Worte „das übergeordnete Gericht“ ersetzt.

59. § 41 lautet:

„§ 41. (1) Der Bund hat die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 in den Fällen der §§ 35 bis 37 und 39 dieses Bundesgesetzes und des § 173 Abs. 5 Z 9 StPO sowie die Kosten einer Entzöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen oder einer psychotherapeutischen Behandlung (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB) eines Rechtsbrechers, dem aus Anlass einer mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel im Zusammenhang stehenden Verurteilung die Weisung erteilt worden ist, sich einer solchen Behandlung zu unterziehen, zu übernehmen, wenn

1. der Rechtsbrecher sich der Maßnahme in einer Einrichtung oder Vereinigung gemäß § 15 unterzieht,
2. der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen der Länder oder aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat und
3. durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen erschwert würde.

(2) Der Bund trägt die Kosten jedoch längstens für die Dauer von zwei Jahren, bei stationären Aufenthalten nur für ein Jahr. Der Bund trägt die Kosten nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre. Einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBL. Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen.

(3) Die Bundesministerin für Justiz kann mit Einrichtungen und Vereinigungen gemäß § 15 über die Höhe der nach Abs. 1 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Die Bundesministerin für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit, Frauen und Jugend mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.

(4) Die vom Bund zu übernehmenden Kosten hat das Gericht, das im Fall des § 35 für das Hauptverfahren zuständig wäre, das Strafverfahren nach § 37 vorläufig eingestellt, die Weisung im Sinne des Abs. 1 oder nach § 173 Abs. 5 Z 9 StPO erteilt oder den Strafvollzug nach § 39 aufgeschoben hat, mit Beschluss zu bestimmen und anzusegnen. Gegen diesen Beschluss steht dem Beschuldigten (Verurteilten), der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung oder Vereinigung die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.“

60. In § 42 Abs. 1 werden der Verweis „§ 27 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 27 Abs. 1 oder 2“, der Verweis „§ 30 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 30 Abs. 1 oder 2“ und das Wort „sechsmonatigen“ durch das Wort „einjährigen“ ersetzt.

61. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „Kleidung von Personen“ durch die Worte „Bekleidung von Personen und der Gegenstände, die sie bei sich haben,“ und der Verweis „§§ 28 Abs. 2 bis 5 und 31 Abs. 2“ durch den Verweis „§§ 28a oder 31a“ ersetzt.

62. In § 43 Abs. 2 werden der Verweis „(§§ 175 bis 177 StPO)“ durch den Verweis „(§§ 170 bis 172 StPO)“ und die Worte „Untersuchung des Körpers“ durch die Worte „körperliche Untersuchung“ ersetzt.

63. In § 43 Abs. 3 wird das Wort „Betroffene“ durch das Wort „Beschuldigte“ ersetzt.

64. In § 43 Abs. 4 wird der Verweis „§ 142 Abs. 1 StPO“ durch den Verweis „§ 121 Abs. 3 StPO“ ersetzt.

65. In § 43 Abs. 5 wird der Verweis „(§§ 175 bis 177 StPO)“ durch den Verweis „(§§ 170 bis 172 StPO)“ ersetzt.

66. § 44 lautet:

„§ 44. (1) Wer

1. den §§ 5 bis 8 oder 9 Abs. 1 oder 26 Abs. 8 oder einer nach § 10 erlassenen Verordnung oder
2. den §§ 15 Abs. 5 erster Satz oder 16 Abs. 5 hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht oder
3. den §§ 18 Abs. 2 oder 20 zuwiderhandelt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Wer der VO (EG) Nr. 273/2004 zuwiderhandelt, indem er

1. der Meldepflicht gemäß Art. 3 Abs. 1 nicht vor in Verkehrbringen eines Drogenausgangsstoffes der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I nachkommt,
2. entgegen Art. 3 Abs. 2 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs I ohne Erlaubnis oder ohne Sondererlaubnis besitzt oder in Verkehr bringt,

3. entgegen Art. 3 Abs. 3 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs I an Unbefugte abgibt,
4. entgegen Art. 3 Abs. 6 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung oder ohne Sonderregistrierung in Verkehr bringt,
5. die Dokumentationspflicht gemäß Art. 4 hinsichtlich der Kundenerklärung verletzt,
6. die Dokumentationspflicht gemäß Art. 5 hinsichtlich eines Vorgangs, der zum In-Verkehr-Bringen eines Drogenausgangsstoffes der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I führt, verletzt,
7. die Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 7 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes der Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I verletzt,
8. die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen von Drogenausgangsstoffen verletzt,
9. die Auskunftspflicht gemäß Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 17 oder 19 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 über Vorgänge mit Drogenausgangsstoffen verletzt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(3) Wer der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zuwiderhandelt, indem er

1. die Dokumentationspflicht gemäß Art. 3 oder 4 im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder einem Vermittlungsgeschäft mit einem Drogenausgangsstoff verletzt,
2. die Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 5 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes verletzt,
3. entgegen Art. 6 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs ohne Erlaubnis ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt,
4. entgegen Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt,
5. entgegen Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 des Anhangs ohne Registrierung ausführt,
6. der Nachweispflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 im Zusammenhang mit der Durchfuhrkontrolle eines Drogenausgangsstoffes nicht nachkommt,
7. die Meldepflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen von Drogenausgangsstoffen verletzt,
8. die Auskunftspflicht gemäß Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 18 oder 19 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 über Aus-, Einfuhr- oder Vermittlungstätigkeiten mit Drogenausgangsstoffen verletzt,
9. einen Drogenausgangsstoff entgegen Art. 12 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 ohne Ausfuhr genehmigung ausführt,
10. einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs entgegen Art. 20 ohne Einfuhr genehmigung einführt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(4) Wer der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 zuwiderhandelt, indem er

1. der Meldepflicht gem. Art. 3 nicht vor Ein- oder Ausfuhr oder Tätigung eines Vermittlungsgeschäfts mit einem Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 oder 2,
2. der Auskunftspflicht an die zuständigen Behörden gemäß Art. 5,
3. der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 oder
4. der Mitwirkungspflicht gemäß Art. 27 im Rahmen des vereinfachten Ausfuhrverfahrens nicht nachkommt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(5) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 4 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36 300 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Straferkenntnis gemäß Abs. 1 Z 1 kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen erkannt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Erlös der für verfallen erklärten Sachen dem Eigentümer auszufolgen.“

67. Dem § 47 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Z 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 6, 6a, 7, 8, 8a, 10 Abs. 1 Z 6 bis 8, 14 Abs. 1 und 2, 17, 18, 19 Abs. 4, 21 bis 26, 27 bis 33, 35, 36 Abs. 1 bis 3, 37 bis 39, 41, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1, 44, 50 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2007 treten mit 1.1.2008 in Kraft.“

68. In § 50 Abs. 1 werden die Worte „der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend“ ersetzt.

69. § 50 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 1, § 6a Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 18 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,“

70. In § 50 Abs. 1 werden nach der Z 2 folgende Z 2a und 2b eingefügt:

„2a. hinsichtlich § 6a Abs. 1 Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,

2b. hinsichtlich § 6a Abs. 1 Z 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,“

71. § 50 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich der §§ 10 Abs. 1 Z 1 und 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres,“

72. § 50 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. hinsichtlich der §§ 28b, 31b, 35 Abs. 5 und 36 Abs. 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz,“

73. In § 50 Abs. 2 werden nach der Z 3 folgende Z 3a bis 3c eingefügt:

3a. im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der §§ 24a Abs. 1 und 2 sowie 26 Abs. 6,

3b. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich § 24c Abs. 1 Z 2,

3c. der Bundeskanzler hinsichtlich § 24c Abs. 1 Z 3, im Rahmen ihres Wirkungsbereich der Bundesminister für Inneres, für Wissenschaft und Forschung sowie der Bundeskanzler hinsichtlich § 24c Abs. 3,“

74. § 50 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der §§ 27, 28, 28a, 29, 30, 31, 31a, 32, 34, 35 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 36 Abs. 2 und 3, 37 bis 41 und 42 Abs. 2, hinsichtlich § 33 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,“

75. § 50 Abs. 2 Z 6 und 7 lauten:

„6. der Bundesminister für Inneres hinsichtlich der §§ 24c Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 bis 4, hinsichtlich § 18 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,

7. im Rahmen ihres Wirkungsbereiches der Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 10.“

Artikel II

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Z 1 werden die Worte „gegen die Sittlichkeit, nach § 28 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, nach § 28a“ ersetzt.

2. In § 64 Abs. 1 Z 4 wird der Verweis „§§ 28 Abs. 2 bis 5, 31 Abs. 2 sowie 32 Abs. 2“ durch den Verweis „§§ 28a, 31a sowie 32 Abs. 3“ ersetzt.

3. In § 277 Abs. 1 wird der Verweis „§§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2“ durch den Verweis „§§ 28a oder 31a“ ersetzt.

Artikel III

Die Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, in der zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2004 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 3 entfällt die Z 7; die Z 8 erhält die Bezeichnung „7.“.

Artikel IV

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 2 werden nach dem Verweis „§§ 90c Abs. 4, 90d Abs. 4 und 90f Abs. 3 StPO“ die Worte „und nach § 35 des Suchtmittelgesetzes“ eingefügt, das Wort „und“ nach dem Verweis „§ 90d Abs. 1 StPO“ durch

einen Beistrich und der Verweis „§ 90j“ durch den Verweis „§ 207“ ersetzt und nach dem Verweis „90f Abs. 1 StPO“ die Worte „und 35 Abs. 1 sowie 37 des Suchtmittelgesetzes“ eingefügt.

2. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes“ durch die Worte „Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes“ sowie der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Bund hat die Kosten der Behandlung auch dann zu übernehmen, wenn sich ein Verdächtiger ausdrücklich bereit erklärt hat, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten (§ 203 Abs. 2 StPO). Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem Gericht zu, das die Weisung erteilt hat, oder das für die Erteilung der Weisung zuständig wäre.“

Artikel V

Das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende des § 6a Abs. 1 Z 5 wird durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 6a Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die Überwachung der gemäß den §§ 6 oder 7 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, zum Besitz, Erwerb, zur Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung von oder zum Verkehr mit Suchtmitteln Berechtigten hinsichtlich ihrer Gebarung mit diesen Stoffen.“

2. Der Punkt am Ende des § 8 Abs. 2 Z 15 wird durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 8 Abs. 2 Z 15 wird folgende Z 16 angefügt:

„16. Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke (§ 6a des Suchtmittelgesetzes).“